

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 27.12.2024

16. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
mit der die Öffnungszeiten und die
Notfallbereitschaften der öffentlichen Apotheke in
Böheimkirchen verordnet werden**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten verordnet aufgrund des
§ 8 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907, i.d.F. BGBl. Nr. 22/2024, für die öffentliche

- Apotheke „Zum heiligen Jakob“, Neustiftgasse 1, 3071 Böheimkirchen,

folgendes:

§ 1. Öffnungszeiten

(1) Für die öffentliche Apotheke in Böheimkirchen werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

(2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentliche Apotheke in Böheimkirchen eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr festgesetzt.

§ 2. Notfallbereitschaft

(1) Die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheke in Böheimkirchen ist fortlaufend jeden 10. Tag zu leisten. An allen übrigen Tagen ist die öffentliche Apotheke „Zum heiligen Jakob“ in Böheimkirchen von der Vernehmung der Notfallbereitschaft befreit und hat jedenfalls an die jeweils dienstbereite öffentliche Apotheke in der Stadt St. Pölten zu verweisen.

(2) Die Notfallbereitschaft beginnt am jeweiligen Tag um 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8:00 Uhr.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, darf die öffentliche Apotheke in Böheimkirchen bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr freiwillig geöffnet halten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Die öffentliche Apotheke in Böheimkirchen darf an Werktagen (Montag bis Freitag) im Anschluss an die Öffnungszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2, jedoch maximal bis 20:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(5) Während der von der öffentlichen Apotheke zu leistenden Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 bis 4 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3. Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4. In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Mittwoch, 1. Jänner 2025 in Kraft.

Am Donnerstag, 9. Jänner 2025, versieht die Apotheke „Zum heiligen Jakob“ in Böheimkirchen ab 08.00 Uhr Notfallbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 und 2.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 11. Juli 2017, Zl. PLA5-S-085/009, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. K R O N I S T E R

